

23-6418.1/3-4-6736

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung
für die bestehende Teichanlage sowie die wesentliche Umgestaltung des „Postweiher“ und
seiner Ufer auf dem Grundstück Fl.Nr. 470/0, Gemarkung Velden, Markt Velden

Bekanntgabe

Der Markt Velden beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die bestehende Teichanlage sowie die wesentliche Umgestaltung des „Postweiher“ und seiner Ufer auf dem Grundstück Fl.Nr. 470/0, Gemarkung Velden, Markt Velden.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Teichen und kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das in Anlage 3 Nr. 2.1 genannte Schutzkriterium „Überschwemmungsgebiet“ durch das Vorhaben berührt wird und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 19.11.2021
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Herrmann